



A-Post
Gemeinderat Degersheim
Hauptstrasse 79
9113 Degersheim

20. Dezember 2013

Gemeinde Degersheim: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Taastrasse Parz. Nr. 711**

Der Teilzonenplan umfasst den rund 6'000 m² grossen Teil der Parzelle 711, welcher gemäss rechtskräftiger Zonenplanung der Gewerbe-Industriezone GI zugeteilt ist. Entsprechend den angrenzenden Gebieten, wird die Fläche neu in die Wohn-Gewerbezone WG3 umgezont.

Die Gebäude der ehemaligen Stickereifabrik Grauer sind in der kommunalen Schutzverordnung als schützenswerte Kulturobjekte ausgewiesen, auch aus kantonaler Sicht handelt es sich um ein besonders wertvolles zu schützendes Industrieensemble. Mit der Umzonung soll in den Fabrikräumen neu auch eine Wohnnutzung ermöglicht werden.

Der Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 27. August 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 3. September bis 2. Oktober 2013 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Teilzonenplan wurde vom 22. Oktober bis 2. November 2013 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 22. Juli 2013 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Hinblick auf künftige Bauvorhaben möchten wir nochmals auf Folgendes hinweisen:

- Gemäss dem Kataster der belasteten Standorte des Kantons St. Gallen ist im fraglichen Gebiet der Betriebsstandort 3401B0048, Massnahmenklasse C, eingetragen. Demnach sind bei einem Bauvorhaben oder im Zuge einer Nutzungsänderung weitere Massnahmen notwendig. Aufgrund der früheren Nutzung (Umgang mit chlorierten Lösungsmitteln, CKW) muss von einem altlastenkundigen Fachbüro eine Standortabklärung durchgeführt werden.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Am für Umwelt und Energie (ohne Erlass)